

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	21 (1948-1949)
Heft:	8
Rubrik:	Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möglichkeit ihrer Erkenntnis und ihrer Erfüllung verneint und dadurch den Willen zur Selbstdeterminierung lähmt. Jedes Lehren setzt ja ein Ziel voraus, und dieses Ziel kann nur auf Grund der freien Erkenntnis und Wahl, wenn nicht des Schülers, so wenigstens des Lehrers gesetzt und erreicht werden.

So ist also auch das „neutrale“ Gymnasium in unserer Auffassung eine Schule der Weltanschauung; nur dass „Weltanschauung“ nicht als Stoff und Gegenstand gegeben ist, sondern als ein Ziel vorschwebt, zu dessen Erlangung der Schüler intellektuell und sittlich gebildet werden muss. Das neutrale Gymnasium muss die ihm übergebenen Jugendlichen zur freien Erkenntnis und freien Entscheidung heranführen, ihnen aber auch alles zu geben suchen, was sie zu dieser Erkenntnis und Entscheidung in stand setzt.

Daher genügt heute jenes Gymnasium nicht, das nur auf die Vermittlung von Fertigkeiten, von technischer Gewandtheit, von beziehungslosem Wissen um irgendwelche Stoffe gerichtet ist; es darf keine blosse Fächerschule sein, die der Richtung der Fächer auf ein geistiges Allgemeines, der Sinngebung der vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, dem sinnvollen, weil sinnsuchenden Zusammenhang und Zusammenwirken der Fächer gleichgültig gegenübersteht; und seine Lehrer müssen mehr sein als vorzüglich ausgewiesene wissenschaftliche Spezialisten mit vollendeter technischer Mitteilungsgabe.

Die betonte Ablehnung des blosen Nutz- und Zweckgedankens in der gymnasialen Bildung mag Bedenken erregen, da sie utopisch scheint. Es wäre tatsächlich auch falsch, von Anfang an und aus Grundsatz die unmittelbare Nützlichkeit des Lehrstoffes abzulehnen; wie es falsch wäre, ein Sowohl-Als auch zuzulassen: wir treiben dieses und jenes Fach, teils weil es nützlich, teils weil es für die „allgemeine Bildung“ wichtig ist. Zum Beispiel wird sich der Unterricht in einer modernen Fremdsprache gerne des naiven Antriebs des Jugendlichen bedienen, sich mit Anderssprachigen verständigen, mit ihnen Konversation und Korrespondenz treiben zu können; ebenso hat der Mathematikunterricht zunächst eine sichere und auch unmittelbar brauchbare Zähl- und Messfertigkeit zu schaffen. Wesentlich ist, dass an diesen Stoffen zugleich die formalen Kräfte des Erkennens, Urteilens und Gestaltens entwickelt werden, und dass zwar nicht der Schüler, wohl aber der Lehrer das weiß und will; und unerlässlich ist ferner, dass der Sinn des Schülers dafür geöffnet werde, dass die wahre und höchste Brauchbarkeit und Nützlichkeit nicht darin liege, dass er das Erworbene unmittelbar zu seinem eigenen Gebrauch anwenden könne, sondern dass er dieses Wissen und Können der eigenen

und der Menschheitskultur dienstbar zu machen habe.

So ergibt sich auch aus dieser Betrachtung als Grundsatz für die Stoffauslese und für das Lehrziel des Gymnasiums: der Stoff im ganzen und im einzelnen ist zu wählen und zu lehren nicht nach seinem direkten Nutzen für Beruf, Erwerb und gesellschaftliche Stellung, wohl aber, unter Benutzung und Entwicklung des Zweckgedankens, nach seinem Bildungsgehalt und nach seiner Bedeutung für die Gewinnung einer Weltanschauung.

„Weltanschauung“ setzt ein anschauendes Subjekt voraus, den Menschen. Das neutrale Gymnasium kann und will keine fest umrissene Weltanschauung geben, sondern den Willen zur Weltanschauung, zur weltanschaulich bestimmten Haltung und Handlung. Es wird daher seine Schüler in erster Linie zu der Erkenntnis zu führen haben, wie der Mensch die Welt anschaut und auf Grund dieser Weltanschauung gestaltet. Darum steht der Mensch im Mittelpunkt der gymnasialen Bildung: Der Mensch als erkennender, die Erkenntnis ordnender und zuordnender Geist und als moralisches Subjekt; der Mensch als Erkenntnisgegenstand in seinem leiblichen und geistigen Verhalten und Sein; die Umwelt des Menschen, mit der er sich forschend und handelnd auseinandersetzt. So sammelt sich im Menschen als dem Gegenstand des Gymnasiums das bloss Stoffliche und erhält in ihm seine nächste, wenn auch nicht seine letzte Bedeutung.

Das Gymnasium ist darum die Schule, welche den jugendlichen Menschen dazu erzieht, die Gesamtheit des menschlichen Wesens und der menschlichen Bezugshypothese seien zu wollen, und welche es unternimmt, ihm in Form von Wissen, von Fertigkeiten und von Arbeitsmethoden die Mittel in die Hand zu geben, mit denen er die Bedeutung und die geistigen Zusammenhänge des Menschlichen zu erforschen und sich und die menschliche Welt auf Grund seiner Erkenntnis zu gestalten vermag.

Kleine Beiträge

Strafbare Versäumnis des Religionsunterrichtes als Schulfach

(Vom Bundesgerichtskorrespondenten des St. Galler Tagblattes)

Nach den Vorschriften des geltenden Schulgesetzes des Kantons Obwalden

„haben sich diejenigen Eltern, welche bei Beginn des Schuljahres sich für den Besuch der Religionslehre ihrer Kinder erklärt haben, sowohl in bezug auf die Sonntags- als auch der Wochen-Christenlehre den Bestimmungen der Art. 29, 31 und 32 zu unterziehen (die sich auf den regelmässigen Besuch dieses Unterrichtes beziehen)“ Art. 35.

Weiterhin bestimmt Art. 32 des gleichen Gesetzes: „Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zuschulden kommen lassen, werden durch schriftliche Mah-

nung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle soll Klage gestellt und an Hand der Artikel 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes vorgegangen werden."

In Anwendung dieser Vorschriften wurde ein in Kerns wohinhalter Familienvater W. B. mit 20 Fr. polizeigerichtlich gebüsst, weil sein noch nicht 16 Jahre alter Knabe A. B. trotz vorausgegangener Mahnung nur noch den in der Schule vom Lehrer erteilten Religionsunterricht besuchte, der am Sonntag in der Kirche von einem Kaplan erteilten Sonntags-Christenlehre unentschuldigt fernblieb. Der Vater B. begründete dies damit, dass der Knabe unter dem Kaplan zu leiden habe, weil dieser die politischen Auffassungen des B. nicht teile und einer dem kirchlichen Seelsorger nicht genehmen politischen Partei angehöre; doch wurde dies bestritten und vom Gericht nicht als genügender Entschuldigungsgrund angesehen, um der zum Religionsunterricht gehörenden Sonntagschristenlehre fernbleiben zu können.

Das Bussenurteil wurde von Vater B. in der Folge wegen Verletzung von Art. 49 der Bundesverfassung (Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit) als verfassungswidrig mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten und dessen Aufhebung beantragt. Der Rekurrent machte geltend, nach dieser Verfassungsbestimmung dürfe niemand zur Teilnahme an einer religiösen Kultushandlung, und dazu gehöre der Religionsunterricht, gezwungen oder wegen Nichtteilnahme bestraft werden. Soweit Schulgesetz und Christenlehrordnung diese Freiheit nicht anerkennen, verstossen sie gegen die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Mit dem Beschwerdeführer ging das Bundesgericht, dessen staatsrechtliche Kammer sich mit dieser Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 16. Juli 1948 befasste, darin einig, dass gemäss Art. 49, Abs. 2 und 3, niemand zur Teilnahme an einem bestimmten Religionsunterricht gezwungen werden kann, und da der Inhaber der elterlichen Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder bis zu ihrem erfüllten 16. Altersjahr verfügt, ist er auch befugt, darüber zu entscheiden, ob und welchen Religionsunterricht seine Kinder besuchen sollen. Einen solchen Entscheid kann er auch zu Beginn eines Schuljahres oder in dessen Verlauf treffen und ist nicht gehalten, den Schulbehörden eine nähere Begründung dafür zu geben. Will der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Kinder von einem bestimmten Religionsunterricht fernhalten, so ist auch nicht etwa erforderlich, dass er selbst dann aus dieser Religionsgemeinschaft austrete.

Um all diese Fragen handelt es sich aber im vorliegenden Falle gar nicht. Der Beschwerdeführer will ja gar nicht seinen Knaben dem Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche entziehen oder fernhalten. Er lässt ihn im Gegenteil diesen Unterricht, soweit er in der Schule vom Lehrer erteilt wird, besuchen; abgelehnt wird von ihm nur der Besuch der Sonntags-Christenlehre in der Kirche, soweit diese von dem ihm nicht genehmen Kaplan abgehalten wird. Das ist aber nicht mehr eine Glaubens-, Religions- oder Gewissensfrage, sondern eine Frage der Schulpflicht. Religionsunterricht ist nach dem kantonalen Schulgesetz schulmässiges Unterrichtsfach, das zu besuchen oder ihm fernzuhalten jedermann grundsätzlich freisteht. Entscheidet man sich aber für die Teilnahme, so muss man diesen Unterricht auch ganz besuchen und da wo er in zwei Teile zerfällt, von denen der eine vom Lehrer, der andere vom Pfarrer in der Kirche erteilt wird, geht

es nicht an, nur den einen Teil dieses derart organisierten Unterrichtsfaches zu besuchen. Art. 49 BV. verbietet den Kantonen keineswegs, den Religionsunterricht in dem Sinne als Schulfach für obligatorisch zu erklären, dass jedes Kind zum Besuch dieses Unterrichts verpflichtet ist, bis der Vater eine positive Erklärung abgibt, das Kind werde diesen Unterricht nicht mehr besuchen. Lässt ein Vater aber sein Kind diesen Unterricht ganz oder einen bestimmten Teil daran fortgesetzt unentschuldigt versäumen, ohne vorher zu erklären, dass er entweder sich selbst von der Religionsgemeinschaft lossage oder dass er das gewaltunterworfenen Kind dem Religionsunterricht entziehen wolle, so kann er deswegen bestraft werden, ohne dass er sich wegen Verletzung von Art. 49 BV. beschweren kann. Denn ob er, ohne eine bezügliche Erklärung das Kind den Unterricht besuchen lassen muss, ist eine Frage der Schulordnung, der sich jeder Teilnehmer des Unterrichts zu unterziehen hat, und wenn die öffentliche Schule den Religionsunterricht als Schulfach behandelt, so ist dieser Unterricht den übrigen Schulfächern bezüglich Schulpflicht gleichgestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen Knaben einen Teil des Religionsunterrichtes versäumen liess, ohne dass er den Schulbehörden eine Erklärung über Besuch oder Nichtbesuch dieses Faches zugehen liess. Darin liegt ein ordnungswidriges Verhalten, das zu Recht bestraft worden ist. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen (Urteil vom 16. Juli 1948 i. S. W. B. g. Obwalden, Gerichtsausschuss).

Aus schweiz. Privatschulen

GENERALVERSAMMLUNG

Der Verband deutschschweizerischer Erziehungsinststitute und Privatschulen hält am Samstag, den 27. November 1948 im Clubzimmer des Kongresshauses in Zürich, seine ordentliche Generalversammlung ab. Im geschäftlichen Teil (vormittags 10—12 Uhr) gelangen die statutarischen Traktanden zur Behandlung. Nach dem gemeinsamen Mittagessen schliesst sich um 14.15 Uhr der allgemeine Teil der Tagung an, der dem Thema „Öffentliche und private Schule“ gewidmet ist. Für das Referat (als Diskussionseinleitung) konnte Herr Rektor Dr. H. Reinhardt, Solothurn, der Obmann des Schweizerischen Gymnasiallehrer-Verbandes, gewonnen werden. Vortrag und Diskussion sind öffentlich und auch Kollegen der öffentlichen Schulen aufs Beste eingeladen.

*

Pionierarbeit auf dem Gebiete der Exportschulung junger Schweizer. Dr. Raebers Höhere Handelsschule in Zürich, welche unter der initiativen Leitung von Dr. Dr. Steiner seit einigen Jahren in weitblickender und grosszügiger Weise das Problem der zeitgemässen, lebensnahen Exportschulung junger Schweizer praktisch zu lösen sucht, veranstaltet im Rahmen ihrer Abendsprachkurse Vorträge über Probleme der Weltwirtschaft. Dabei gelangen vorzugsweise erfahrene Auslandschweizer zum Wort. Erstmals in der Nachkriegszeit organisiert die Schule zudem einen englisch-schweizerischen Schüleraustausch, der jungen Leuten Gelegenheit gibt, sich sprachlich zu vervollkommen und wertvolle Einblicke zu erhalten in die wirtschaftlich-soziale und kulturelle Eigenart eines fremden Landes.